

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1529, 18/1776, 18/1995 –****Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an
den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften****Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das deutsche Steuerrecht vor allem wegen
des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union anzupassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der
vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentli-
chen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahreswir- kung ¹⁾	in Mio. Euro)				
		2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	+ 350	-	+ 255	+ 375	+ 415	+ 450
Bund	+ 188	-	+ 138	+ 202	+223	+ 242
Länder	+ 158	-	+ 115	+ 168	+ 187	+ 202
Gemeinden	+ 4	-	+ 2	+5	+ 5	+ 6

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Veränderung von zwei Vorgaben nur geringfügig.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Saldo um 120 000 Euro. Aus einer Vorgabe entsteht einmaliger Programmieraufwand von ca. 1 Mio. Euro.

Durch die zwingende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum sog. Mini-One-Stop-Shop entsteht der Wirtschaft ein nicht bezifferbarer Aufwand aus der optionalen Möglichkeit, künftig für Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes vierteljährlich zentral eine Erklärung dieser Umsätze beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugeben. Ohne die Einführung des Mini-One-Stop-Shops müssten die Unternehmen, die entsprechende Leistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen, künftig durch die Änderung des Leistungsorts Erklärungen in diesen Mitgliedstaaten abgeben. Mit dem Mini-One-Stop-Shop wird damit die am wenigsten belastende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben gewählt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung und die Einmalkosten entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die zwingende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum sog. Mini-One-Stop-Shop entsteht Personalmehrbedarf beim BZSt und ZIVIT in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro sowie Anschaffungs- und Sachaufwand beim BZSt und ZIVIT von rd. 6,6 Mio. Euro in 2014 und rd. 2,0 Mio. Euro in 2015.

Der mit dieser Regelung für die Finanzverwaltungen der Länder verbundene tendenzielle Mehraufwand lässt sich aufgrund der bestehenden Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Fallzahlen sowie der Qualität der in Deutschland eingehenden Erklärungen ausländischer Unternehmen nicht quantitativ abschätzen. Es ist allerdings aufgrund der Tatsache, dass in den Fällen, in denen Deutschland Mitgliedstaat des Verbrauchs ist und das Besteuerungsverfahren für die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, die an dem besonderen Verfahren teilnehmen, bei den Finanzämtern durchgeführt wird, mit einer nicht unerheblich erhöhten Überwachungs- und Prüfungstätigkeit seitens der Finanzämter zu rechnen.

Aus den weiteren Regelungen des Gesetzes sind per Saldo keine nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu erwarten.

Durch die Ergänzung der Rentenbezugsmitteilung für die Anbieter eines geförderter Riester-Vertrages nach § 22a Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes um ein weiteres Datum entsteht bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatte^{rin}

Norbert Barthle
Berichterstatte^r

Johannes Kahrs
Berichterstatte^r

Sven-Christian Kindler
Berichterstatte^r

